



editorial

## Jetzt erst recht



**Jörg Felix**  
Präsident Liga der  
Baselbieter Steuerzahler

Die Liga-Initiativen «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» und «Für eine vernünftige staatliche Personalpolitik» haben den kantonalen Verwaltungsapparat in den letzten Jahren auf Trab gehalten. Dank des Engagements der Liga der Baselbieter Steuerzahler konnten im Personalbereich bereits einige Anpassungen in die richtige Richtung erzielt werden. So wurde im Landrat erreicht, dass die bis anhin bestehende abschliessende Aufzählung von Kündigungsgründen gelockert wird und so künftig auch weitere Gründe zu einer Kündigung führen können. Der Liga und einem Teil der bürgerlichen Parteien geht diese Lockerung zu wenig weit. Wir möchten eine weitere Annäherung an das Obligationenrecht, wie sie eine der beiden Liga-Initiativen verlangt. Mit der aktuellen Lösung besteht die Gefahr, dass das Kündigungsrecht in der Praxis genauso starr sein wird wie bis anhin. Die Gründe sind vielfältig und werden im Detail in diesem Liga-Letter auf Seite 3 beleuchtet. Fakt ist, dass aus Sicht der Liga nichts gegen eine Angleichung an die Normen des Obligationenrechts spricht: Auch das Obligationenrecht kennt einen gut ausgebauten sachlichen und zeitlichen Kündigungsschutz. Zudem ist der Staat in seinem Handeln stets an die verfassungsmässigen Grundsätze gebunden. Daher hält die Liga an ihrer Forderung fest, die an das Obligationenrecht angelehnte Formulierung zu übernehmen und grundsätzlich auf eine Aufzählung von Kündigungsgründen zu verzichten. Die erste Liga-Initiative wird bald vors Volk kommen. Das Abstimmungsdatum ist noch nicht klar. Denkbar ist eine Ansetzung auf September, eher aber auf November dieses Jahres. Die Liga wird in den Abstimmungskampf gehen, um diesen zu gewinnen. Wir zählen auf Ihre tatkräftige Unterstützung in dieser für die Anliegen der Liga entscheidenden Phase.

# Eigenmietwert: Korrekturen nötig

**Die neue Berechnungsmethode für den Eigenmietwert im Kanton Basel-Stadt ist gemäss Bundesgerichtsurteil verfassungswidrig. Damit sind die gleichen Eigenmietwerte wie 2015 massgebend. Die Liga fordert, dass nun auch der Pauschalabzug für den Liegenschaftsunterhalt an das Niveau von vor zwei Jahren angepasst wird.**

Der Landrat hatte die neue Berechnung des Eigenmietwerts im Rahmen einer Revision des Steuergesetzes auf Antrag des Regierungsrats im März 2015 verabschiedet. Ziel war es, dass die Eigenmietwerte rund 60 Prozent des Marktmietwerts betragen. Bis dahin lagen die Eigenmietwerte bei Einfamilienhäusern tendenziell etwas über der Zielgrösse von 60 Prozent, bei Stockwerkeigentum tendenziell etwas darunter. Bei einer Mehrheit der Betroffenen führte die vom Landrat verabschiedete Anpassung zu einer Steuerentlastung.

**Bundesgericht lehnt Berechnung ab**  
Als ausgleichende Massnahme wurde der Pauschalabzug für den Liegenschaftsunterhalt nach unten korrigiert. Bei einem Gebäudealter von weniger als 10 Jahren von 25 auf 12 Prozent und bei älteren Liegenschaften von 30 auf 24 Prozent. Am 11. Januar dieses Jahres entschied nun aber das Bundesgericht, dass die seit der Gesetzesrevision geltende Berechnung

des Eigenmietwerts verfassungswidrig sei. Auslöser für den Entscheid war eine Beschwerde des Mieterverbands Baselland. In seiner Beschwerde hatte dieser moniert, dass die gesetzlich festgelegte Untergrenze des Eigenmietwerts von 60 Prozent des Mietwertes verletzt würde.

Die Bundesrichter kamen zum Schluss, dass die Berechnungsmethode des Eigenmietwerts in einer nicht zu vernachlässigbaren Anzahl von Fällen unter 60 Prozent der Marktmiete liege. Die im Steuergesetz des Kantons Baselland verankerte Korrektur im Einzelfall sei unzureichend, da diese in der Praxis kaum Anwendung finde. Das Bundesgericht sieht einen eigentlichen Systemfehler, weshalb es die Eigenmietwertberechnung für verfassungswidrig erklärt hat.

**Faktische Steuererhöhung**  
Folglich gilt ab sofort wieder die alte Eigenmietwertberechnung. Allerdings hat der Kanton Baselland die vorgenommene Senkung des Unterhaltspauschalabzugs nicht gleichzeitig rückgängig gemacht. Für den Kanton Baselland und die Gemeinden bedeutet dies Steuermehreinnahmen von total 14,2 Millionen Franken ab dem Steuerjahr 2016. Für den Bund kommen weitere 3 Millionen Franken hinzu.

Politisch wird gleich auf zwei Ebenen gegen diese faktische Steuererhöhung für Eigenheimbesitzer Druck erzeugt. Zum einen fordert FDP-Landrat Michael

Herrmann in einer von ihm lancierten parlamentarischen Initiative die rasche Anpassung des pauschalen Liegenschaftsunterhalts. Der Landrat hatte den Vorstoss bereits überwiesen.

Zum anderen wurde Anfang Mai eine Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten» im Amtsblatt publiziert. Das Initiativkomitee wird von Liga-Geschäftsführer und Landrat Christoph Buser präsidiert (siehe Interview). Die Initiative stellt einen Kompromiss zwischen dem bis 2016 geltenden Eigenmietwert und dem jüngsten, vom Bundesgericht gerügten Berechnungssystem dar. Die mit der Initiative eingereichte neue Tabelle zur Berechnung des Eigenmietwerts soll dazu führen, dass dieser nicht unter die 60-Prozent-Schwelle fällt. Sollte der Eigenmietwert in Einzelfällen dennoch darunter liegen, so wird er gemäss Initiativtext mittels einer Verordnung des Regierungsrats auf 60 Prozent erhöht.

**Keine Mehrbelastung**  
Damit es zu keiner Mehrbelastung gegenüber dem vom Landrat 2016 beschlossenen Steuergesetz kommt, soll der Pauschalabzug für den Liegenschaftsunterhalt wieder erhöht werden. Und zwar von 24 auf 28 Prozent bei mehr als zehn Jahre alten Liegenschaften. Damit sollen Hauseigentümer so gestellt werden, wie dies mit der Gesetzesrevision per 2016 eigentlich bereits vorgesehen war.

## «Inakzeptable Steuererhöhung ist abzuwenden»

**LigaLetter: Herr Buser, weshalb haben sie die «Wohnkosten-Initiative» lanciert?**

**Christoph Buser:** Nur wenige Tage nach dem Bundesgerichtsentscheid, der den Baselbieter Haus- und Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümern höhere Steuerwerte für ihre Wohnkosten beschert, hat die Baselbieter Steuerverwaltung die «Steuerklärungs-Unterlagen für das Steuerjahr 2016» verschickt. Darin setzt sie den Entscheid in voreilem Gehorsam um. Die Regierung erklärt sich also ausser Stande, der massiven steuerlichen Mehrbelastung für selbstnutzende Haus- und Stockwerkeigentümer entgegenzuwirken. Sie ist aber bereit, diese Mehreinnahmen zu kassieren. So geht es nicht.



**Christoph Buser**  
Landrat, Geschäftsführer Liga der Baselbieter Steuerzahler

### Wo liegt das Hauptproblem?

Das Bundesgericht greift einseitig in den Berechnungsmechanismus der Besteuerung von Wohnkosten ein. Indem es lediglich die Senkung der Eigenmietwerte untersagt, aber die gesenkten Pauschalabzüge stehen lässt, resultiert eine unannehmbare Steuererhöhung.

### Was ist ihre Kritik am Kanton?

Anstelle von Sofort-Massnahmen, welche diesen finanziellen Schaden so gut

als möglich eindämmen, kapitulieren die kantonalen Behörden umgehend. Sie schlagen Massnahmen vor, die frühestens in drei Jahren greifen. Damit kommt es bis dahin zu den absolut inakzeptablen Steuererhöhungen. Dies betrifft ALLE selbstnutzenden Baselbieter Haus- und Stockwerkeigentümer. Sie werden im Schnitt jährlich mit rund 400 Franken mehr Steuern belastet.

### Sie haben die parlamentarische Initiative von Michael Herrmann mitunterzeichnet. Reicht dieser Vorstoss nicht aus?

Nein. Jetzt gilt es, alle Hebel in Bewegung zu setzen. Mit der «Wohnkosten-Initiative» sollen die Folgen dieser nicht annehmbaren Steuererhöhung rückwirkend abgewendet werden.

# Fahrtenpauschale: Kanton macht es dem Bund gleich



Wie der Bund holt sich auch der Kanton seine Steuereinnahmen blindlings wo er kann. Nun bittet er die Pendler zur Kasse: Sie können ihre Fahrtkosten für den Arbeitsweg nur noch bis zu einem Betrag von 6000 Franken von den Steuern abziehen. KARIKATUR: ROLOFF

**Auch der Kanton Baselland begrenzt ab der Steuerperiode 2017 den Fahrtkostenabzug. Die Limite liegt mit 6000 Franken immerhin noch doppelt so hoch wie beim Bund. Bei diesem beträgt die Fahrtkostenpauschale sogar nur noch maximal 3000 Franken. Besonders kompliziert wird es, wenn Arbeitnehmende mit dem Geschäftsauto von zu Hause aus zu Kundenbesuchen fahren.**

Nun also auch auf Kantonsebene: Noch im vergangenen LigaLetter hat sich die Liga der Baselbieter Steuerzahler dafür stark gemacht, dass Pendeln nicht bestraft werden darf – ab der Steuerperiode 2017 gibt es nun aber auch im Kanton Baselland eine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs. Diese fällt mit 6000 Franken immerhin doppelt so hoch aus wie die Begrenzung beim Bund – und lässt somit noch ein GA 1. Klasse zum Abzug zu.

**Begrenzung der Gewinnungskosten**  
Im Rahmen der Abstimmung über «Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur» (FABI), welche im Jahr 2014 vom Stimmvolk angenommen wurde, wurde zunächst auf Bundesebene der Fahrtkostenabzug per 1. Januar 2016 auf 3000 Franken beschränkt. Die Kantone sind frei, ihren Fahrtkostenabzug ebenfalls zu beschränken. Baselland hat – nach einer kontroversen politischen Diskussion – den Fahrtkostenabzug per 1. Januar 2017 auf 6000 Franken beschränkt.

Von dieser Steuererhöhung durch die Hintertür mittels Erhöhung der Bemessungsgrundlage erhofft sich der Kanton Baselland gemäss übereinstimmenden

Medienberichten jährliche Mehreinnahmen von zirka 5 Millionen Franken.

**Fahrtkosten sind Gewinnungskosten**  
Durch die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs wird das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durchbrochen: Fahrtkosten sind direkte Gewinnungskosten. Diese stehen in direktem Zusammenhang mit der Erzielung des Einkommens. Es ist aus steuer-systematischer Sicht höchst problematisch, hier eine Begrenzung vorzusehen. Anders als in anderen Kantonen wurde im Kanton Baselland bis jetzt der Abzug übermässiger Fahrtkosten verhindert, indem die Kilometerpauschale mit höherer Fahrleistung stufenweise von 70 auf 50 Rappen verringert wurde. Diese Abstufung kann auf Abzugsseite nun aufgegeben werden, denn die 6000 Franken sind bereits mit zirka 8500 Kilometern pro Jahr erreicht, was einem Arbeitsweg von knapp 20 Kilometern entspricht. Anzumerken bleibt, dass überhaupt nur diejenigen Arbeitnehmer Kosten für das Automobil geltend machen können, denen der Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zugemutet werden kann oder die beruflich auf das eigene Fahrzeug angewiesen sind.

**Hypothetisches Einkommen**  
Bereits die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs widerspricht der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Bei Arbeitnehmern, welche ein Geschäftsfahrzeug vom Arbeitgeber gestellt bekommen, kommt es noch dicker: Nebst des Privatanteils von 9,6 Prozent des Neuwerts des Fahrzeugs ist zusätzlich hypothetisches Einkommen für die Fahrt vom Wohn- zum Arbeitsort zu versteuern, sobald der theoretisch kalkulierte Wert der

Fahrten 6000 Franken (Kanton) respektive 3000 Franken (Bund) übertrifft. Dies lässt sich am besten an einem Beispiel veranschaulichen:

Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz Sissach und Arbeitsort Laufen hat einen täglichen Arbeitsweg von zirka 70 Kilometern. Dies macht bei 220 Arbeitstagen pro Jahr eine Fahrleistung von total 15 400 Kilometern. Unter Berücksichtigung der abgestuften Kilometerpauschale je nach Fahrleistung ergibt sich für die Fahrten ein Wert von 10 010 Franken (15 400 km x 0,65 Franken). Da der Fahrtkostenabzug beschränkt ist, kommt es zu einer Aufrechnung beim steuerbaren Einkommen in der Differenz vom berechneten Wert der Fahrten zum maximalen Abzug. Bei unserem Beispiel erfolgt eine Aufrechnung von 4 010 Franken beim Kanton (10 010 - 6 000 Franken) und 7 010 Franken beim Bund (10 010 - 3 000 Franken).

## Komplizierte Aussendiensttage

Noch komplizierter wird es, wenn ein Arbeitnehmer mit Geschäftsauto sogenannte «Aussendiensttage» hat. Im Zusammenhang mit FABI ist von einem Aussendiensttag (bzw. einer Aussendienstfahrt) auszugehen, wenn ein Arbeitnehmer direkt von zu Hause zu einem Kunden oder vom Kunden direkt nach Hause fährt. Der Wert dieser Fahrt wird dem Arbeitnehmer nicht als Einkommen aufgerechnet. Es gibt einerseits Pauschalansätze für verschiedene Berufsgruppen und andererseits die Möglichkeit der effektiven Abrechnung. Die Zahl der Aussendiensttage ist vom Arbeitgeber im Lohnausweis zu deklarieren. Zu bedenken ist: der Lohnausweis ist eine Urkunde im strafrechtlichen Sinne – eine genaue Kontrolle oder die Verwendung der Pauschalen ist empfohlen. Andreas Zbinden

## Wie weiter mit der BLPK?

Im Januar teilte die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) mit, dass sie wegen der schwierigen Bedingungen an den Anlagemärkten Massnahmen einleitet. Unter anderem soll der technische Zinssatz per 1. Januar 2018 von 3,00 Prozent auf 1,75 Prozent gesenkt werden. Zudem wird der Umwandlungssatz zwischen 2019 und 2022 in vier Schritten von 5,80 Prozent auf 5,00 Prozent reduziert. Der Entscheid der BLPK ist längst überfällig und wird von der Liga begrüsst. Die Zinssätze an den Anlagemärkten sind schon seit längerer Zeit historisch tief. Die hohen Renditen der vergangenen Jahrzehnte können nicht mehr erwirtschaftet werden. Die Liga hatte bereits 2013 bei der Festsetzung des technischen Zinssatzes gewarnt, dass dieser mit 3,00 Prozent angesichts des turbulenten Marktumfelds, in welchem sich die globalen Finanzmärkte schon damals befanden, markant zu hoch sei. Der dringend notwendige Entscheid der BLPK, den technischen Zinssatz ab 2018 zu senken, hat erhebliche Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen. Die dadurch entstehende Unterdeckung bedingt eine weitere Sanierung – in einem ersten Schritt durch die Arbeitgeberbeitragsreserve. Nur falls diese nicht ausreichen sollte, sind weitere Massnahmen zu beschliessen. In der Staatsrechnung 2016 wurde eine Rückstellung in Höhe von 287,5 Millionen Franken vorgenommen. Klar ist, dass die künftigen Altersrenten der Kantonsangestellten um 14 Prozent sinken werden, wenn die angeschlossenen Arbeitgeber keine weiteren Auffangmassnahmen beschliessen. Der Kanton muss schon bald wieder entscheiden, wie er damit umgeht, dass die Leistungen der BLPK in der heutigen Form nicht finanzierbar sind. Fängt dies der Arbeitgeber – und somit der Steuerzahler – auf und sichert so den Kantonsangestellten die fast gleich hohen Renten wie bis anhin? Oder ist eine Anpassung nach unten legitim? Es geht nicht an, dass der Steuerzahler, der oft noch Sanierungsbeiträge für die eigene Pensionskasse bezahlen muss, wieder zur Kasse gebeten wird, um die Renten der Kantonsangestellten auf dem heutigen Niveau zu halten. Die von der BLPK angekündigte Anpassung entspricht der heutigen Realität. Der Kanton kann nicht länger auf Kosten des arbeitenden Teils der Bevölkerung leben und höhere Renten versprechen, als die BLPK selber erwirtschaften kann. Die Liga erwartet mit Interesse die Vorlage des Regierungsrats, mittels welcher seitens Arbeitgeber auf die Anpassungen der BLPK reagiert werden soll. Über die Finanzierung hat der Landrat zu entscheiden.

# Gleicher Kündigungsschutz wie in der Privatwirtschaft

**Mit den Initiativen «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» und «Für eine vernünftige staatliche Personalpolitik» fordert die Liga der Baselbieter Steuerzahler eine Angleichung des Kündigungsschutzes im öffentlich-rechtlichen Personalgesetz an privatrechtliche Normen.**

Die Liga der Baselbieter Steuerzahler setzt sich schon seit geraumer Zeit für zeitgemässe Anstellungsbedingungen für Staatsangestellte im Kanton Baselland ein. Im Rahmen der Initiativen «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» und «Für eine vernünftige staatliche Personalpolitik» fordert die Liga unter anderem eine Angleichung des Kündigungsschutzes im öffentlich-rechtlichen Personalgesetz an privatrechtliche Normen.

Der Kanton Baselland kannte bis anhin ein sehr starres Kündigungsrecht. Dies führte mitunter dazu, dass Kantonsangestellte eine Stelle auf Lebenszeit innehaben. Bis zur Teilrevision des Personalgesetzes, die im Februar 2017 vom Landrat verabschiedet wurde, konnte die kantonale Verwaltung nur in ausserordentlich schwerwiegenden Fällen einem Mitarbeitenden eine Kündigung aussprechen.

## Staatsangestellte sind fast unkündbar

War keiner der abschliessend aufgeführten Tatbestände erfüllt, führte das in Einzelfällen zur absurden Realität, dass das Arbeitsverhältnis seitens Arbeitgeber aufrechterhalten werden musste, auch wenn eine Zusammenarbeit mitunter für beide Seiten nicht mehr zumutbar war. Trotz mangelhafter Leistung lag es faktisch einzig in den Händen des Arbeitnehmers, eine Kündigung einzureichen, um das Arbeitsverhältnis aufzulösen. Durch das starre Reglement wurde auch das Führungsinstrumentarium des Kaders er-

heblich beschnitten. Ein zu starker Kündigungsschutz kann zu demotivierten Mitarbeitenden führen, deren Leistungskurve im Laufe der Anstellungszeit rapide sinkt. Ganz nach dem Motto, wenn Mitarbeiter A mit seiner unzureichenden Leistung keine Probleme bekommt, dann muss sich auch Mitarbeiter B nicht verausgaben.

Die im teilrevidierten Personalgesetz manifestierte Absicht der Regierung, das Personalrecht den in der Privatwirtschaft geltenden Bestimmungen anzunähern, ist daher grundsätzlich zu begrüssen.

## Regierung macht auf halbem Weg halt

Bedauerlich ist hingegen, dass die Regierung auf halbem Weg haltmacht. Mit dem Hinzufügen des Wortes «insbesondere» in §19 des Personalgesetzes wurde die Regierung ihrer eigenen Absicht nicht gerecht, denn die faktische Unkündbarkeit von Staatsangestellten wurde damit nur marginal gelockert. Die Liga ist überzeugt, dass sich mit der vollzogenen Anpassung des Personalgesetzes in der Praxis leider nichts ändern wird. Die Liga hält deshalb an ihrer Initiative fest und verlangt, dass die Kündigungsklausel wie jene im Obligationenrecht formuliert wird.

Der Liga geht es nicht darum, ein generelles Misstrauensvotum gegenüber den Kantonsangestellten auszusprechen. Das absolute Gros der Angestellten leistet

tagein tagaus hervorragende Arbeit. Zusätzlich wäre der Staat auch mit einer Annäherung der Kündigungsklausel an das Obligationenrecht in seinem Handeln weiterhin an die verfassungsmässigen Grundsätze gebunden. Ein Verweis auf das Obligationenrecht führt keinesfalls zu der von den Gegnern befürchteten «Wildwestmentalität». Auch das Obligationenrecht kennt einen gut ausgebauten sachlichen und zeitlichen Kündigungsschutz.

## Der Kanton Zug macht es vor

Die an das Obligationenrecht angepasste Formulierung würde jedoch einem zeitgemässen Personalrecht entsprechen. Der Kanton Baselland sollte das Signal aussenden, dass grundsätzlich sowohl seitens Arbeitnehmer als auch seitens Arbeitgeber gekündigt werden kann und dafür ein hinreichender sachlicher Grund ausreichend ist. Andere Kantone haben diesen Schritt schon vollzogen. So weist der Kanton Zug in seinem Personalgesetz bereits auf das Obligationenrecht. Die nahezu analoge Anwendung des Obligationenrechts hat sich dem Vernehmen nach in der Praxis bewährt.

Interessant ist auch der Aspekt, dass im europäischen Vergleich Länder mit einem strengen Kündigungsrecht eine zurückhaltende Anstellungspolitik betreiben. Auch vor diesem Hintergrund braucht die Verwaltung den flexiblen Handlungsspielraum eines liberalen Kündigungsrechts.

## Anpassungen gehen zu wenig weit

Aus den genannten Gründen gehen die bereits vorgenommenen Anpassungen zu wenig weit. Daher hat sich die Liga entschlossen, dass das Baselbieter Stimmvolk das letzte Wort in dieser Sache haben soll. Bereits im September oder November soll über die erste Liga-Initiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» abgestimmt werden.



## Was wollen die beiden Initiativen?

### Gesetzesinitiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat»

■ Der Regierungsrat wird beauftragt, in seiner Personalpolitik für möglichst effiziente und flexible Verwaltungsstrukturen zu sorgen.

■ Die Lohnentwicklung der kantonalen Angestellten soll sich an einem marktgerechten und zeitgemässen Lohnniveau orientieren.

■ Durch eine Abschaffung der Restriktionen bei der ordentlichen Kündigung durch die Anstellungsbehörde sollen Anreize für effizientes und leistungsorientiertes Arbeiten geschaffen werden.

■ Die Initiative wird vermutlich noch 2017 vom Baselbieter Stimmvolk kommen.

### Kantonale Verfassungsinitiative «Für eine vernünftige staatliche Personalpolitik»

■ Der Kanton wird auf Verfassungsebene beauftragt, in seiner Personalpolitik für effiziente und flexible Verwaltungsstrukturen zu sorgen.

■ Die generelle Lohnentwicklung (Gesamtlohnsumme) des kantonalen Personals muss sich an der finanziellen Situation des Kantons Baselland orientieren.

■ Die Gesamtlohnsumme darf in der Regel maximal um die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise ansteigen.

■ Vorbehalten bleiben jedoch die Zuteilung neuer Verwaltungsaufgaben (zum Beispiel durch den Landrat) und notwendige Anpassungen an ein marktgerechtes Lohnniveau.

■ Die Liga hat die Verlängerung der Behandlungsfrist (bis Juni 2019) ein weiteres Mal gutgeheissen. Grund dafür ist, dass der Regierungsrat an einem neuen Lohnsystem arbeitet, bei welchem der automatische Stufenanstieg wegfällt, respektive klar an die Jahresbeurteilung gekoppelt sein soll. Zudem läuft ein Projekt zur Überarbeitung des Erfahrungsstufen-Modells. Dabei soll der individuelle Lohnanteil eine stärkere Gewichtung bekommen.

# Landrat will Kantonsfinanzen professioneller steuern können

schuldenbremse  
des bundes

Mit der am 4. Mai 2017 vom Kantonsparlament in erster Lesung behandelten Vorlage über die «Stärkung der finanziellen Steuerung» (Stäfis) sollen Landrat und Regierungsrat den Kanton Baselland finanziell professioneller steuern können. Zu den beschlossenen Massnahmen gehört eine Schuldenbremse, wie sie in ähnlicher Art auf Bundesebene 2003 eingeführt wurde. Dank der Schuldenbremse weist der Bundeshaushalt seit 2006 keine strukturellen Defizite mehr auf, und die Schuldenquote ist auf das Niveau von 1994 gesunken.

Mehr als ein Jahr wurde in der Finanzkommission des Landrats über die Stärkung der finanziellen Steuerung (Stäfis) beraten. Der Landrat hatte die für das Baselbiet bedeutende Vorlage am vergangenen 4. Mai in erster Lesung behandelt.

Die wesentlichen Änderungen, welche zur Stärkung der finanziellen Steuerung führen sollen, sind die Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes, die Einführung einer neuen Schuldenbremse sowie ein vier Jahre umfassender Finanz- und Aufgabenplan.

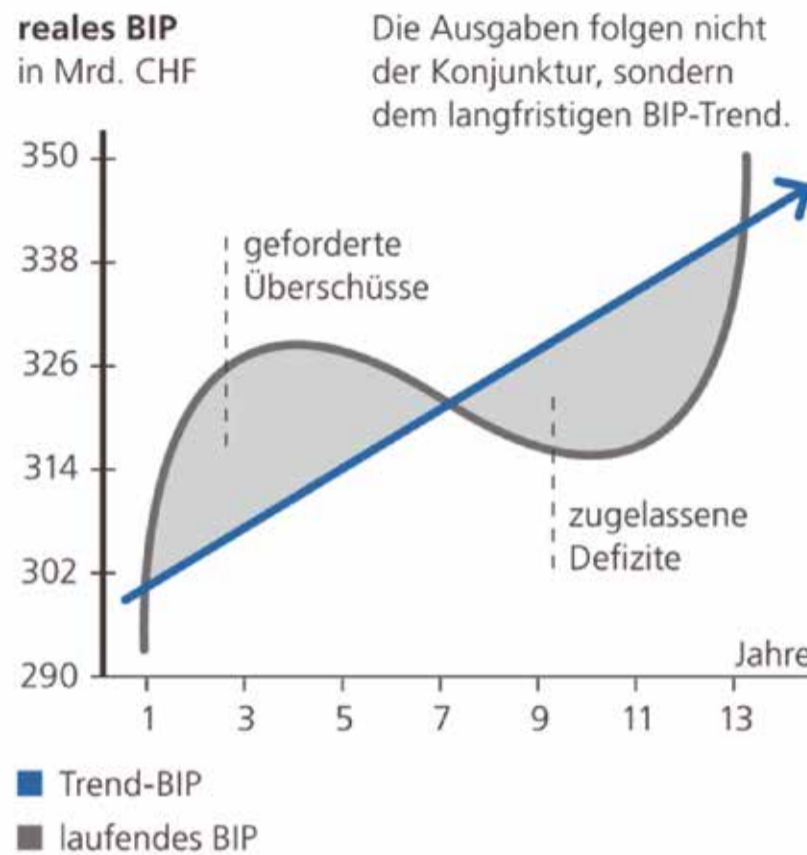
Daneben werden die Rechnungslegung und die generelle Berichterstattung optimiert. Regierungsrat und Landrat sollen den Kanton künftig finanziell professioneller steuern können.

## Gesundung der Kantonsfinanzen

Zudem enthält die Vorlage wichtige Instrumente, die einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen Gesundung der Kantonsfinanzen leisten werden. Dazu gehört eine Schuldenbremse, welche in ähnlicher Art auf Bundesebene 2003 eingeführt wurde (siehe Text rechts). Dank der Schuldenbremse weist der Bundeshaushalt seit 2006 keine strukturellen Defizite mehr auf und die Schuldenquote ist in etwa auf das Niveau von 1994 zurückgegangen.

Mit «Stäfis» soll nun dieses wichtige Instrument auch auf Kantonsebene eingeführt werden: Der sogenannte Aufgaben- und Finanzplan muss künftig innerhalb von acht Jahren ausgeglichen sein. Das entspricht in etwa einem Konjunkturzyklus. Zudem werden weitere Schwellen für die Eigenkapitaluntergrenze definiert, und der Regierungsrat ist gesetzlich dazu verpflichtet, frühzeitig entsprechende Entlas-

## Schuldenbremse: Der Mechanismus



Der Mechanismus der beim Bund eingeführten Schuldenbremse (siehe Grafik oben und Text rechts) soll in ähnlicher Weise auch die Baselbieter Finanzen wieder ins Lot bringen.

BILD ZVG/EFD

tungsmassnahmen auf der Aufwandseite umzusetzen. Der Warnwert wurde bei 8 Prozent des Gesamtaufwands festgelegt, die Untergrenze bei 4 Prozent. Fällt das Eigenkapital trotz dieser Absicherungen unter den Mindestwert, dann muss der Fehlbetrag mittelfristig ausgeglichen werden.

## Weniger Aufwand statt höhere Steuern

Im Gesetz wird klar festgehalten, wie der Fehlbetrag ausgeglichen werden soll, nämlich durch Aufwandsreduktion und nicht durch Steuererhöhungen. Mittels dieser Massnahme sollen künftig die

im Baselbiet zu lange tolerierten Defizite vermieden werden. Die Politik wird bei der langfristigen Steuerung der Kantonsfinanzen stärker in die Pflicht genommen. Da die Vorlage Verfassungsänderungen enthält, kommt sie auf jeden Fall vors Volk. Kritisiert wird sie von der politischen Linken. Diese wehrt sich konsequent gegen eine «Rasenmäherpolitik» und will mehr auf Steuererhöhungen setzen. Mit der Kritik zielt sie insbesondere auf lineare Kürzungen in den Direktionen ab, welche greifen sollen, wenn das Eigenkapital den Mindestwert unterschreitet.

Am 2. Dezember 2001 wurde unter dem Titel «Schuldenbremse» per Volksabstimmung eine Verfassungsänderung auf Bundesebene beschlossen. Es handelt sich dabei um einen Mechanismus zur Steuerung des Bundeshaushalts. Dieser soll die Einnahmen und Ausgaben des Bundes über einen Konjunkturzyklus hinweg im Gleichgewicht halten. Seit der Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2003 konnte der Bund seine Bruttoschulden von 124 Milliarden auf knapp 99 Milliarden Franken im Jahr 2016 senken. Bei der Schuldenbremse wird der Höchstbetrag für Ausgaben an die Höhe der Einnahmen gebunden. Dieser Betrag wird um einen Faktor korrigiert, der die konjunkturelle Auslastung der Wirtschaft berücksichtigt. Bei überdurchschnittlicher Auslastung müssen die Ausgaben unter den Einnahmen liegen, damit der Bund einen Überschuss für schlechte Zeiten erwirtschaften kann. Umgekehrt darf er in wirtschaftlich schlechten Zeiten ein Defizit erwirtschaften. Über einen ganzen Konjunkturzyklus hinweg muss die Rechnung jedoch ausgeglichen sein.

Grundsätzlich sind der Bundesrat und das Parlament an die obigen Regeln gebunden. Einzig in ausserordentlichen Situationen, wie schweren Rezessionen oder Naturkatastrophen, kann der Höchstbetrag der Ausgaben mittels qualifiziertem Mehr beider Räte erhöht werden. Auf Basis der tatsächlich erzielten Einnahmen und der revidierten Wirtschaftsprognosen werden die höchstzulässigen Ausgaben neu berechnet. Überschreiten die effektiven Ausgaben die maximal zulässigen, wird dies dem sogenannten Ausgleichskonto belastet. Unterschreitungen werden ihm gutgeschrieben. Die Fehlbeträge des Kontos sind in den Folgejahren zwingend abzubauen. Kommt es zu Kontoüberschüssen, fliessen diese automatisch dem Schuldenabbau zu. Im Gegensatz zum Bund verzichtet der Kanton Baselland bei der einzuführenden Schuldenbremse auf einen Konjunkturausgleichsmechanismus. Die Schuldenbremse ist im Baselbiet so definiert, dass das Budget innerhalb von acht Jahren ohne zusätzlichen Konjunkturfaktor ausgeglichen sein muss.

vorstand



Jörg Felix  
Präsident,  
Röschenz



Caspar Baader  
e. Nationalrat,  
Gelterkinden



Christoph Buser  
Geschäftsführer,  
Landrat, Füllinsdorf



Dieter Epple  
Landrat,  
Liestal



Walter Jermann  
e. Nationalrat,  
Dittingen



Dr. Hubertus  
Ludwig  
Sissach



Dr. Hans Peter  
Salzgeber  
Gelterkinden



Daniela  
Schneeberger  
Nationalrätin, Thurnen



Andreas  
Zbinden  
Liestal

## Impressum

### Herausgeber:

Liga der Baselbieter Steuerzahler  
Haus der Wirtschaft  
Altmarktstrasse 96  
4410 Liestal

### Mail/Internet:

info@steuerzahler-bl.ch  
www.steuerzahler-bl.ch

### Redaktion:

Reto Anklin, André Schrago

### Druck:

Schaub Medien AG, Liestal

Informationsmagazin für die Mitglieder der Liga der Baselbieter Steuerzahler. Das Abonnement ist für die Mitglieder im Jahresbeitrag inbegriffen.